

der Ausstellung des Gewerbescheines (1–30 Mk. pro Monat; G. v. 10. Oktober 1877).

B. Indirekte Steuern sind:

1. Die Schiffsabgabe, erhoben auf Grund der Ermächtigung des Reichsgesetzes v. 5. April 1886 nach dem Brem. G. v. 29. März 1886 zur Deckung der Kosten der Unterweserkorrektion (§ 56 I) von allem von und nach bremischen Häfen oberhalb Bremerhavens kommenden Seeschiffen über 300 cbm. Rauminhalt. Die Abgabe ist nach einem Tarif von den Ladungen bemessen (Ertrag in 1907: 1,17 Mill. Mk.).

2. Die Abgabe von Veräußerungen von Grundstücken und von Versteigerungen (G. v. 7. Juni 1904). Die erstere ist — mit in Regel 2% des Wertes — von jedem Rechtsgeschäft, das auf Übertragung des Eigentums an einem Grundstück (Bestellung eines Erbbaurechtes) gerichtet ist oder einen Eigentumswechsel zur Folge hat, sowie vom Grundstückserwerb im Zwangsversteigerungs- und Enteignungsverfahren zu zahlen (Ertrag in 1907: 1,39 Mill. Mk.). Die Versteigerungsabgabe belastet freiwillige Versteigerungen von Mobilien (1/2 %).

3. Eine Besteuerung der Erbschaften bestand in Bremen schon seit Anfang des 19. Jahrhunderts, in letzter Zeit erheblich verschärft; seit 1906 ist sie größtenteils für das Reich in Anspruch genommen; doch soll ein Drittel der Reueinnahme den Bundesstaaten verbleiben (ferner Übergangsbestimmungen bis 1911). Das Bremische Gesetz v. 7. Juni 1904 ist in Kraft geblieben, insbesondere insoweit es auch die von der Reichsteuer befreiten Abkömmlinge und kinderlosen Ehegatten einer Abgabe vom Erwerb von Todes wegen und Schenkungen unterwirft (in der Regel 2%; der Hausstand, außerdem bei Kindern 3000 Mk., bei Ehegatten 5000 Mk., bei Minderjährigen und Erwerbs-